

R a t g e b e r

Sprachaufenthalt, Studium im Aus- land



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Sprachaufenthalt, Studium im Ausland

Inhaltsverzeichnis

Über diesen Ratgeber.....	3
Sprachaufenthalt, Studium im Ausland	4
Sprachschulen.....	4
Studium.....	4
Vorbereitungen	4
Ausbildungsabschlüsse, Diplome	4
Stipendien, Ausbildungsbeiträge.....	4
ABC zu Sprachschulen, Studium im Ausland.....	5
Abmeldung.....	5
AHV/IV	5
Anmeldung.....	5
Aufenthaltsbewilligung im Gastland	5
Ausserhalb EU/EFTA.....	5
Schüler.....	5
Studenten	5
EU/EFTA.....	6
Wichtig	6
Kranken- und Unfallversicherung.....	6
Mobilitätsprogramme	6
Steuern, Doppelbesteuerung	6
Kontakt.....	7

Vorlagen-Version: ASG

Über diesen Ratgeber

Zweck

Dieser Ratgeber richtet sich an Personen, welche sich für eine bestimmte, kürzere Zeit im Ausland aufhalten ohne dabei ausserhalb der Landesgrenzen neuen Wohnsitz zu nehmen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, welche für schweizerische Staatsbürger Gültigkeit haben

Hinweise

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine individuelle

Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015 ist das Auslandschweizergesetz (ASG) in Kraft. Diese Broschüre wurde entsprechend aufdatiert.

Sprachaufenthalt, Studium im Ausland

Sprachschulen

Das Angebot an Sprachschulen im In- und Ausland ist gross und teilweise unübersichtlich. Eine Reihe von Organisationen in der Schweiz bietet entweder Kurse in eigenen Schulen im Ausland an oder vermittelt Studienplätze und überprüft Kursangebote. Die nachstehend aufgeführten Organisationen verpflichten ihre Mitglieder zu einer strengen Kontrolle und stellen so für Sprachkursinteressierte die Qualität sicher.

WWW

- ☞ [SALTA - Swiss Association of Language Travel Agents](#)
- ☞ [LILAS - Gruppe von unabhängigen, etablierten und qualitätsbewussten Sprachschul-Vermittlern in der Schweiz](#)

Information und Dokumentation zu Sprachaufenthalten können Sie auch bei den Kulturabteilungen der ausländischen Botschaften und Konsulaten in der Schweiz anfordern. Die entsprechenden Adressen finden Sie im Telefonbuch oder im Verzeichnis beim EDA.

WWW

- ☞ [Ausländische Vertretungen in der Schweiz](#)

Studium

Vorbereitungen

Studierende, welche ihre Ausbildung ganz oder teilweise im Ausland absolvieren möchten, erhalten bei swissuniversities, der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, ausführliche Informationen über Studienmöglichkeiten und Auslandsstipendien.

WWW

- ☞ [Swissuniversities](#)

Ausbildungsabschlüsse, Diplome

Bevor Sie Ihr Studium/Teilstudium im Ausland beginnen, sollten Sie sich über dessen Anerkennung in der Schweiz informiert haben. Wenn Sie im Ausland bleiben wollen, müssen Sie nur die Anerkennung des schweizerischen Zulassungsausweises prüfen lassen. Das wird die ausgewählte Universität von sich aus erledigen. Wenn Sie hingegen wiederum zurück in die Schweiz kommen und hier weiterstudieren wollen,

besprechen Sie am besten die Universitäts- bzw. Bildungsauswahl zuerst mit den Verantwortlichen an Ihrem Heimat-Studienplatz.

Wenn Sie ein Vollstudium im Ausland absolvieren und anschliessend zurück in die Schweiz kommen möchten, klären Sie die Anerkennung vorzeitig genau ab. Informationen erhalten Sie bei «swissuniversities».

- Swissuniversities
Information und Dokumentation,
Effingerstrasse 15, Postfach, 3000 Bern 1
+41 31 335 07 40
communications@swissuniversities.ch
www.swissuniversities.ch

Stipendien, Ausbildungsbeiträge

In der Schweiz ist das Stipendienwesen grundsätzlich Sache der Kantone. **Ausbildungsbeiträge** werden in Form von Stipendien und Darlehen vergeben. Als Stipendien werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind. Darlehen sind zurückzuzahlende einmalige oder wiederkehrende Beiträge. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK stellt unter «stipendien.educa.ch» Basisinformation zur Verfügung, welche sich an Personen richtet, die Fragen haben zum Stipendienwesen und zur Studienfinanzierung. Dort finden sich auch Angaben zu privatrechtlichen Stiftungen und Fonds, die notfalls einspringen könnten. Ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge muss bei der Stipendienstelle des zuständigen Wohnkantons eingereicht werden.

Der Stipendiendienst der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen (Swissuniversities) verwaltet im Auftrag des Bundes die ausländischen Regierungsstipendien von rund 40 Ländern. Das Stipendienangebot richtet sich an Schweizer Studierende und Forschende oder Künstler für einen Aufenthalt im Ausland. Einzelheiten finden Sie auf der Webseite von Swissuniversities unter Stipendien Ausland.

WWW

- ☞ [Educa - Adressen aller kantonalen Stipendienstellen](#)
- ☞ [Educa - Das Stipendienwesen in der Schweiz](#)
- ☞ [Swissuniversities – Stipendien Ausland](#)

ABC zu Sprachschulen, Studium im Ausland

Abmeldung

Für Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr, oder wenn Sie den Lebensmittelpunkt in der Schweiz beibehalten möchten, gelten die kantonalen Meldebedingungen. Melden Sie sich vor der Ausreise bei der lokalen Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes.

Wenn Sie die Schweiz definitiv verlassen und Sie sich im Ausland niederlassen wollen, müssen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde abmelden.

Gemäss schweizerischem und international gültigem Recht begründen Studenten/ Sprachschüler während ihrer Ausbildungszeit (z.B. Austauschsemester, Auslandjahr) grundsätzlich im Studienland keinen neuen Hauptwohnsitz. Der Lebensmittelpunkt verbleibt in der Schweiz.

AHV/IV

Nichterwerbstätige Studierende, die ihren schweizerischen Hauptwohnsitz während des Studiums im Ausland in der Heimat beibehalten, bleiben obligatorisch versichert. Bitte wenden Sie sich an die AHV Ausgleichskasse am schweizerischen Wohnsitz. Dort können Sie den jährlichen Mindest-Pauschalbeitrag einzahlen.

Nichterwerbstätige Studierende mit Hauptwohnsitz im Studienland können den jährlichen Mindest-Pauschalbeitrag nach der Anmeldung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Gastland einzahlen.

Der Mindest-Pauschalbetrag an die AHV kann nur bis zum vollendeten 30. Altersjahr einbezahlt werden.

Mehr Information zu Thema «Soziale Sicherheit» für Schweizer im Ausland finden Sie auf den Seiten des BSV bzw. der KVG und in den Länderdossiers des EDA.

[WWW](#)

 [BSV Publikationen](#)

Anmeldung

Zu beachten sind die für das Gastland gültigen Einreise- und Visumbestimmungen. Bei Aufhalten von weniger als drei Monaten besteht in den meisten Staaten keine Meldepflicht bei den lokalen Behörden vor Ort. Erkundigen Sie sich aber immer bei den Einwohnerbehörden im Gastland nach den gültigen Meldevorschriften.

Aufenthaltsbewilligung im Gastland

Klären Sie vor der Ausreise ab, welche Dokumente Sie für die Einreise und den Aufenthalt im Gastland benötigen. Siehe «ausserhalb EU/EFTA» / «EU/EFTA».

Ausserhalb EU/EFTA

Es gelten die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des künftigen Studienlandes. Erkundigen Sie sich unbedingt vor der Einreise bei den zuständigen Visumbehörden der ausländischen Vertretung in der Schweiz. Grundsätzlich können folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung genannt werden:

Schüler

- Besuch einer öffentlichen oder einer bewilligten privaten Ganztageschule, die eine allgemeine oder berufliche Ausbildung vermittelt
- Das Schulprogramm und die Mindeststundenzahl sowie die Dauer des Schulbesuchs sind festgelegt
- Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schulleitung, dass die Person die Schule besuchen kann und über die für den Unterricht erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt
- Beweise über die Verfügbarkeit der notwendigen finanziellen Mittel
- Vorlage einer für das Gastland gültigen Kranken- und Unfallversicherung

Studenten

- Wille zur Absolvierung eines Hochschulstudiums oder einer anderen höheren Ausbildung
- das Studienprogramm muss festgelegt sein
- Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schulleitung, dass die Person das Studium aufnehmen kann und über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse verfügt
- Beweise über die Verfügbarkeit der notwendigen finanziellen Mittel
- Vorlage einer für das Gastland gültigen Kranken- und Unfallversicherung

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Ausbildung erteilt. Dauert die Ausbildung länger als ein Jahr, ist die Bewilligung auf 12 Monate befristet, wird aber auf Gesuch hin bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllt sind.

EU/EFTA

Grundsätzlich gewährt das Abkommen über die Freizügigkeit den Nichterwerbstätigen sowie deren Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht. Aufenthalte von bis zu 3 Monaten sind nicht bewilligungspflichtig. Als Studierende oder Sprachschüler erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu 12 Monaten. Die Bedingungen sind

- gültige schweizerische Identitätskarte oder gültiger Pass
- Einschreibebestätigung einer anerkannten Schule oder Universität mit dem Hauptziel der Ausbildung
- Kranken- und Unfallversicherungsschutz
- Nachweis über genügende finanzielle Mittel während des Studienaufenthalts (üblicherweise Selbstdeklaration)

Diese Aufenthaltserlaubnis kann jährlich um ein weiteres Jahr verlängert werden, höchstens aber für die verbleibende Zeit der Ausbildung.

Wichtig

Das Freizügigkeitsabkommen regelt weder den Zugang zur Ausbildung noch die Unterhaltsbeihilfen für Studierende. Die Schulen und Universitäten sind frei in der Gestaltung ihrer Aufnahmebedingungen. Dies betrifft insbesondere auch die Festsetzung der Gebühren für die Ausbildung.

Kranken- und Unfallversicherung

Da Studenten und Sprachschüler während ihrer Ausbildungszeit im Ausland grundsätzlich keinen neuen Wohnsitz¹ im Studienland begründen, bleiben sie dem schweizerischen Krankenversicherungsgesetz KVG unterstellt. Wenden Sie sich also an Ihre eigene Kranken- und Unfallversicherung betreffend Versicherungsschutz für die geplante Studienzeit. Dort erhalten Sie auch das Formular bzw. die Standardkarte, welche Sie für die Regelung der Aufenthaltserlaubnis im Zielstaat benötigen. Fachinstanz auf nationaler Ebene ist das BAG.

WWW

☞ [BAG Krankenversicherung](#)

Mobilitätsprogramme

Die Europäische Union bietet in den Bereichen Schulbildung (Comenius), Hochschulbildung (Erasmus), berufliche Bildung (Leonardo da Vinci) und Erwachsenenbildung (Grundtvig) verschiedene Mobilitätsprogramme an. Auch ausserhalb Europas existieren verschiedene Mobilitätsprogramme. Die Schweizerische Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit informiert über das gesamte Mobilitätsangebot im binnenstaatlichen, europäischen und aussereuropäischen Bereich.

WWW

☞ [CH-Stiftung](#)

☞ [CH-GO](#)

Steuern, Doppelbesteuerung

Für Informationen zum Steuerrecht konsultieren Sie kantonale / kommunale Steuerverwaltung oder Ihren Steuerberater. - Fachinstanz auf Bundesebene ist die Eidgenössische Steuerverwaltung. Fragen zum internationalen Steuerrecht i. B. der Doppelbesteuerung beantwortet das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF in Bern.

WWW

☞ [Steuerkonferenz](#)

☞ [Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV](#)

☞ [SIF - Internationale Steuerpolitik](#)

☞ [SIF - Doppelbesteuerung und Amtshilfe](#)

¹ dort wo sich der Lebensmittelpunkt befindet

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Bundesgasse 32, 3003 Bern

☎ +41 800 24-7-365

✉ helpline@eda.admin.ch

🌐 www.swissemigration.ch